

Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung



Danke, dass Sie unsere Tierschutzprojekte unterstützen!

Dies ist Ihr Spendennachweis für Ihre Steuererklärung. Dieser ist für Zuwendungen bis 300,- EUR pro Jahr gültig.

Mit Ihrer Spende ermöglichen Sie, dass wir, die STIFTUNG für BÄREN - Wildtier- und Artenschutz, uns für nachhaltigen Tierschutz, Wildtierverschwendung in Zirkussen sowie gegen Züchtung von Wildtieren in Gefangenschaft einsetzen können.

Neben der Versorgung aller Tiere in unseren Tierschutzprojekten erfüllen wir auch Bildungsaufgaben im Bereich Tier-, Natur- und Artenschutz, schwerpunktmäßig auf Bär, Wolf und Luchs.

In beiden Projekten, sowohl in Worbis als auch im Schwarzwald, bemühen sich unsere Kollegen aufopferungsvoll um eine optimale Betreuung der geretteten Tiere.

Von staatlicher Seite erhalten wir keine Zuschüsse und sind daher nicht gleichzusetzen mit einem Zoo oder Tierpark – auch in den Haltungsbedingungen der Tiere unterscheiden wir uns gravierend. Wir finanzieren uns nur über den Eintritt in unsere alternativen Parks und Spendengelder von Ihnen.

Ohne Sie, unsere Förderer und Paten, könnten wir nicht für das Wohl der Tiere kämpfen. Mit Ihrer Unterstützung können unsere pelzigen Bewohner lernen, wie es ist ein Wildtier zu sein.

Im Namen der Vierbeiner und des gesamten Teams bedanken wir uns herzlich!

Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

Bei Spenden bis 300,- EUR dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung zur Vorlage beim Finanzamt.



Empfänger: STIFTUNG für BÄREN - Wildtier- und Artenschutz
Duderstädter Allee 49
37339 Leinefelde-Worbis

Bankverbindung: VR-Bank Mitte e.G.
IBAN: DE64 5226 0385 0003 0793 50

Art der Zuwendung: Geldspende

Wir sind wegen Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheids bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Mühlhausen, Steuer-Nr. 157/142/10936 vom 29.03.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017-2019 nach §5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach §3 Nr.6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes verwendet wird.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§10b Abs.4 EStG, §9 Abs.3 KStG, §9 Nr.5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides (29.03.2021) länger als 5 Jahre bzw. Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit der Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (§63 Abs.5 AO).